TEIL - B - TEXT

HINWEIS :

FÜR DEN BEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 12 TRETEN ANSTELLE DER GELTENDEN, TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NUNMEHR DIE NEUEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - WIE FOLGT :

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. IS. 1763)

1.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE. (§ 9 (1) 4 + § 9 (1) 22 BBauG)

IN DEM WR-TEILGEBIET -1- SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE GENERELL UNZULÄSSIG - SIE SIND AUF DEN GESONDERT HIERFÜR AUSGEWIESENEN GST - FLÄCHEN ANZUORDNEN .

~~IN DEM WR-TEILGEBIET -2- SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE NUR INNERHALB~~ DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ~~ZULÄSSIG~~ - UND ZWAR AUF DEN - ~~VON DEM SCHÜTZENWEG ABGEWANDTEN (RÜCKWÄRTIGEN) GRUNDSTÜCKSTEILEN .~~

2.0 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE. (§ 19 ABS.3 BauNVO)

DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (IM SINNE DES § 19 ABS.3 BauNVO) DES TEILGEBIETES -1- SIND DIE FLÄCHENANTEILE DER AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN (HIER GST IM SINNE DES § 9 (1) 22 BBauG) GEMÄß **§ 21a ABS. 2** HINZUZURECHNEN .

3.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BBauG)

FÜR DIE WR-TEILGEBIETE -1- + -2- :

AUFGRUND § 1 ABS. 6 BauNVO WERDEN DIE IN § 3 ABS.3 BauNVO GENANNTEN AUSNAHMENUTZUNGEN N I C H T BESTANDTEIL DER 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 12 .

4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS.4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 82 (1) DER L B O VON SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG VOM 24. FEBR.1983 , GVOBl. SCHL.-H. S. 86) .

4.1 FÜR DIE WR-TEILGEBIETE -1- + -2- :

DACHEINDECKUNG : ROTE - ROTBRAUNE PFANNENDECKUNG ZULÄSSIG .

AUßENWÄNDE : BLAßROTE - ROTE ZIEGELVERBLENDUNG ZULÄSSIG.

MAX. 25 % DER AUßENWANDFLÄCHEN KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL (Z.B. PUTZ ODER HOLZ) ABWEICHEND VON DER O.G. FESTSETZUNG AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE GESAMTGESTALTUNG DES GEBÄUDES HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.